

Druckschriften mit. Bemerkenswert war, daß der größte Teil der Anfragenden noch nicht zum Kundenkreis gehörte und daß auch einige Damen starkes Interesse für die elektrische Uhr (nicht für das Technische) zeigten. Eine Dame meinte: „Die Männer seien etwas schwerfällig.“ Sie hat tatsächlich nicht ganz unrecht.

Wer nun elektrische Uhren bestellen will, muß sich erst einmal vergewissern, welche Stromart er besitzt. Für diese muß er die ersten Uhren bestellen; denn es ist unbedingt nötig, daß die Uhren, die er selbst hat, gehen. Seine Kunden kann er natürlich nur für deren Stromart beliefern.

Vielerorts wird das Gleichstromnetz auf Wechselstrom umgebaut. Ein recht guter Helfer ist das Übersichtsblatt für elektrische Anschlußuhren. Wer es noch nicht besitzt, sollte es sich schnell vom Zentralverband schicken lassen. Mit Leichtigkeit kann er das für sich Passende herausfinden.

Es soll hier nicht entschieden werden, ob Schwachstrom (Batterie) oder Starkstrom vorzuziehen sei. Jede Art wird für ihren entsprechenden Platz Verwendung finden. Ganz bestimmt hat der Uhrmacher aber bequeme Wahl unter verschiedenen Systemen.

Uhrmacher, streck dich –
die Uhr der Zukunft geht elektrisch. (I/177)

Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Rechtsanwalt Dr. Hegler

Was versteht man unter dem „ehelichen Güterrecht“?

Die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten zueinander und zu Dritten. Die Ehegatten können darüber einen Ehevertrag schließen. Dieser bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Wenn kein Ehevertrag vorliegt, tritt der „gesetzliche“ Güterstand ein, und zwar ist das regelmäßig die Verwaltungsgemeinschaft.

Worin besteht das Wesen der Verwaltungsgemeinschaft?

Jeder Ehegatte behält das Eigentum an seinem Vermögen. Das Vermögen der Frau wird jedoch der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Die Nutznießungsbefugnis des Mannes bildet eine entsprechende Ausgleichung seiner Pflicht zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes.

Erstrecken sich die Rechte des Mannes auf das ganze Vermögen der Frau?

Ja, ausgenommen ist nur das Vorbehaltsgut der Frau. Hinsichtlich des Vorbehaltsgutes ist die Frau in der Verfügung und Verwaltung vollkommen unbeschränkt.

Was gehört zum „Vorbehaltsgut“ der Frau?

1. Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte;
2. der Erwerb der Frau durch Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes;
3. die durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärten Gegenstände;
4. gewisse Zuwendungen (Schenkung, Vermächtnis usw.), falls der Dritte bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll;
5. der Erwerb der Frau mit dem Vorbehaltsgute.

Was gehört zum „eingebrachten Gut“ der Frau?

Das Vermögen der Frau, soweit es nicht Vorbehaltsgut ist. Kraft des gesetzlichen Güterstandes hat der Mann die Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Frau. Jeder Ehegatte aber bleibt und wird alleiniger Eigentümer der von ihm in die Ehe gebrachten und während der Ehe erworbenen Sachen.

Haftet die Frau für die Schulden des Mannes? 1)

Nein. Allerdings können sich die Gläubiger des Mannes an die „Früchte“ (Zinsen eines Kapitals, Mieten eines Hauses usw.) des „eingebrachten Gutes“ der Frau

1) Diese und die nächste Frage unter der Voraussetzung, daß der gesetzliche Güterstand besteht.

halten. Aber diese „Früchte“ sind eben nicht Vermögen der Frau, sondern Vermögen des Mannes, dem sie kraft seiner „Nutznießung“ zufallen.

Haftet der Mann für die Schulden der Frau?

Nein. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß Rechtsgeschäfte, welche die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vornimmt, als im Namen des Mannes vorgenommen gelten, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt (Schlüsselgewalt der Frau). Das sind aber eben gar keine Schulden der Frau, sondern Verbindlichkeiten des Mannes. Eine wirkliche Ausnahme besteht hinsichtlich der auf dem eingebrachten Gut ruhenden Lasten (Grundsteuer, Hypothekenzinsen, Versicherungsprämien usw.), für die der Mann neben der Frau als Gesamtschuldner haftet. Dasselbe gilt in gewissem Umfange von Zinsen und sonstigen wiederkehrenden Leistungen (Unterhaltsgelder usw.) sowie von Prozeß- und Verteidigungskosten.

Was unterscheidet die „Gütertrennung“ von der „Verwaltungsgemeinschaft“?

Nicht die Eigentumsverhältnisse. Auch bei der Verwaltungsgemeinschaft besteht an dem Vermögen der beiden Ehegatten getrenntes Eigentum. Bei der Gütertrennung ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut seiner Frau ausgeschlossen.

Welches Güterrecht schützt die Frau am besten?

Die Gütertrennung. Die Vermögensmassen beider Eheleute sind so voneinander getrennt, als ob beide unverheiratet wären.

Soll deshalb in jedem Falle Gütertrennung vereinbart werden?

Nein, nur dort, wo die aus der Verwaltungsgemeinschaft fließenden Rechte des Mannes praktische Bedeutung besitzen, also die Frau „vermögend“ ist.

Was ist die „elterliche Gewalt“?

Die elterliche Gewalt ist eine Schutzgewalt, die ihrem Inhaber das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes gibt und ihn zugleich zur gesetzlichen Vertretung des Kindes beruft, solange das Kind minderjährig ist.

Wer ist Inhaber der elterlichen Gewalt?

Die elterliche Gewalt steht ihrem Wesen nach beiden Eltern gemeinsam zu. Solange jedoch beide Eltern